

Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung (SPO) 2019 für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau
Vom 17. Juni 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17. Juni 2021

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 26. Mai 2021, nach Stellungnahme des Senats vom 9. Juni 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 15. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2019 des Fachbereiches Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck im Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 21. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 wird ein neuer Punkt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Voraussetzung für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen des vierten bis siebten Fachsemesters ist der Nachweis des erbrachten Vorpraktikums. Wurde das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, können keine Leistungen aus den folgenden Semestern erbracht werden.“
Der bisherige Punkt 1 und Punkt 2 werden zu Punkt 2 und Punkt 3.
2. In § 9 Absatz 6 wird ein neuer Punkt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Voraussetzung für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen des vierten bis siebten Fachsemesters ist der Nachweis des erbrachten Vorpraktikums. Wurde das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, können keine Leistungen aus den folgenden Semestern erbracht werden.“
Die bisherigen Punkte 1 bis 3 werden zu Punkt 2 bis 4.
3. In § 9 Absatz 7 wird ein neuer Punkt 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Voraussetzung für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen des vierten bis siebten Fachsemesters ist der Nachweis des erbrachten Vorpraktikums. Wurde das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, können keine Leistungen aus den folgenden Semestern erbracht werden.“
Die bisherigen Punkte 1 bis 3 werden zu Punkt 2 bis 4.
4. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht sein. Wurde das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, können keine Leistungen aus den folgenden Semestern erbracht werden.“
5. Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Maschinenbau 2019 in den Vertiefungsrichtungen Anlagen-, Energie- und Verfahrenstechnik (AEV), Entwicklung und Konstruktion

(E&K), Werkstofftechnik und Fertigungstechnik (WT/FT), Allgemeiner Maschinenbau und Wirtschaft (AMW) und Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird wie folgt geändert:

- 1) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 12.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-K (90 Min.)“ ersetzt.
- 2) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 25.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt. In der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ ersetzt durch die Angabe „3“. In der Nummernzeile 25.2 wird in der der Spalte „Spalte „SWS“ die Angabe „2“ ersetzt durch die Angabe „1“.
- 3) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 23.1 in der Spalte „Art der Veranstaltung“ die Angabe „Vorlesung“ ersetzt durch die Angabe „Projekt“. In der Spalte „SWS“ wird die Angabe „3“ ersetzt durch die Angabe „2“.

In der Nummernzeile 23.2 in der Spalte „Art der Veranstaltung“ die Angabe „Praktikum“ ersetzt durch die Angabe „Projekt“. In der Spalte „Leistung/ Studienleistung“ wird die Angabe „Tu“ gestrichen. In der Spalte „SWS“ wird in die Angabe „1“ ersetzt durch „2“.

In der Spalte „Leistungen/ Prüfungsleistung“ werden die Nummernzeilen 23.1 und 23.2 mit einander verbunden. Die Angabe „MP-PF“ bleibt erhalten.

In der Spalte „ECTS-LP“ werden die Nummernzeilen 23.1 und 23.3 miteinander verbunden. Die vorhandenen Angaben „2“ und „3“ werden ersetzt durch „5“.
- 4) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Anlagen-, Energie- und Verfahrenstechnik (AEV) wird in der Nummernzeile AEV 1.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 5) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 1.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 6) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 3.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 7) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 6.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 8) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung „Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 9.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 9) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird das Modul ESM 13 „Wärmeübertrager“ umbenannt in „Wärmeübertrager und regenerative Energiesysteme“ und erhält folgende Fassung:

ESM13	Wärmeübertrager und regenerative Energiesysteme						deutsch	4	5
		Wärmeübertragung	Vorlesung	5	MP-PF			2	5
		Regenerative Energiesysteme	Vorlesung	6				2	

- 10) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 27.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 11) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird in der Nummernzeile ESM 31.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 12) In den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Europäisches Studium Maschinenbau (ESM) wird ein neues Modul mit der Modulnummer ESM 33 mit folgenden Daten angefügt:

ESM33	Mechatronik						deutsch o. englisch	4	5
		Mechatronik	Vorlesung	5	MP-K (120 Min.)			3	5
		Mechatronik	Praktikum	5		Tu		1	

- 13) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion (E&K) wird in „Systeme - Modellierung“ in der Nummernzeile EK 1.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.

- 14) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion (E&K) wird in „Systeme und Komponenten“ in der Nummernzeile EK 6.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
- 15) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Anlagen-, Energie- und Verfahrenstechnik in „Anlagentechnik – Komponenten“ wird das Modul AEV 6 „Wärmeübertrager“ umbenannt in „Wärmeübertrager und regenerative Energiesysteme“ und erhält folgende Fassung:

AEV 6	Wärmeübertrager und regenerative Energiesysteme							deutsch	4	5
		Wärmeübertragung	Vorlesung	5	MP-PF				2	5
		Regenerative Energiesysteme	Vorlesung	6					2	

- 16) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion (E&K) wird in „Systeme und Modellierung“ in der Nummernzeile EK 3.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
 - 17) In den Pflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau und Wirtschaft (AMW) wird in „Technische Schwerpunktmodule“ in der Nummernzeile AMW 3.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
6. Die Anlage 2 zur Studien- Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Maschinenbau 2019 für die Vertiefungsrichtung Internationales Studium Maschinenbau (ISM)
- 1) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 12.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-K (90 Min.)“ ersetzt.
 - 2) In den Pflichtmodulen wird in der Nummernzeile 20.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt. In der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ ersetzt durch die Angabe „3“.
In der Nummernzeile 20.2 wird in der der Spalte „Spalte „SWS“ die Angabe „2“ ersetzt durch die Angabe „1“.
 - 3) In den Pflichtmodulen für TH- und MSOE-Studierende wird in der Nummernzeile 36.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
 - 4) In den Pflichtmodulen für TH- und MSOE-Studierende wird in der Nummernzeile 40.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
 - 5) In den Pflichtmodulen für MSOE-Studierende wird in der Nummernzeile 28.1 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Lübeck, den 17. Juni 2021

Prof. Dr. Tim Voigt

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck